



Brüssel, den 1. Juni 2026
(OR. en, it)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0250(COD)

9646/26
ADD 1

CODEC 993
JAI 654
COPEN 197
DROIPEN 98
FREMP 187
SOC 288

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über
Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von
Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses
2001/220/JI des Rates (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Ungarn hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Ungarn misst der klaren Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten, wie sie in den Verträgen festgelegt ist, grundlegende Bedeutung bei. Der in Artikel 5 EUV verankerte Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung ist nach wie vor der Eckpfeiler der EU-Rechtsordnung und muss sowohl in Gesetzgebungsakten als auch in Rechtsakten ohne Gesetzescharakter uneingeschränkt geachtet werden. Ungarn betont, dass diese Richtlinie weder dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie einen Präzedenzfall schafft, der die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten über die der Europäischen Union durch die Verträge übertragenen Zuständigkeiten hinaus berührt, noch der Bewertung der Frage vorgreifen kann, ob die Union in einem bestimmten Bereich zuständig ist. Die Aufteilung der Zuständigkeiten muss stets streng auf der Grundlage der Verträge festgelegt werden. Jede Auslegung dieser Richtlinie, die darauf schließen lässt, dass die Zuständigkeiten der Union über die von den Mitgliedstaaten in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten hinausgehen, wäre inakzeptabel.

Wir erinnern daran, dass Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen anerkennt und fördert. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Grundwert und Grundrecht verankert. Darüber hinaus wird in den Artikeln 10 und 19 EUV in Verbindung mit Artikel 21 der Charta unter anderem das biologische Geschlecht (sex) als spezifischer Diskriminierungsgrund genannt, was verboten ist. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) in dieser Richtlinie als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Italien hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Die Frage der „Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen“ fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, daher wird der Union keine Gesetzgebungskompetenz dafür übertragen (Art. 5 EUV). Daraus folgt, dass der Begriff des „Geschlechts“ von natürlichen Personen in die ausschließliche Zuständigkeit Italiens fällt und von der EU weder definiert noch reguliert werden kann. Der Begriff „*Geschlechtsidentität*“ wird daher im Einklang mit dem nationalen Recht ausgelegt, nach dem die Unterscheidung der Geschlechter und das damit verbundene Recht auf Identität auf dem biologischen Geschlecht (männlich und weiblich) beruht.

Aus denselben Gründen wird der Begriff „*intersektionale Diskriminierung*“ im Einklang mit dem nationalen Recht als „Mehrfachdiskriminierung“ ausgelegt.

Italien erkennt in seinen Rechtsvorschriften die Möglichkeit an, dass Frauen Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen erhalten. Gegenstand der vorliegenden Erklärung ist daher keine inhaltliche Frage, sondern eine Frage der Methodik. Diese fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, und Italien bedauert daher, dass eine solche Bezugnahme in einen Gesetzgebungsakt der Union aufgenommen wurde, da der Union keine entsprechende Zuständigkeit übertragen wurde und sie sich auf keine Rechtsgrundlage stützt.

Malta hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Malta begrüßt alle Bemühungen, die Rechte von Opfern weiter zu stärken. In diesem Zusammenhang begrüßt Malta das Kompromisspaket im Großen und Ganzen. Malta hält jedoch an seinem Einwand gegen die Bezugnahme auf Abtreibung in den Erwägungsgründen fest.

Die Bezugnahme auf Abtreibung untergräbt die nationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gesundheitsversorgung und ihr jeweiliges nationales Gesundheitssystem, und eine solche Überschreitung ist nichts anderes als ein Verstoß gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Darüber hinaus haben sich die beiden gesetzgebenden Organe nicht auf operative Bestimmungen geeinigt, in denen spezifische Behandlungen für Opfer sexueller Gewalt, unter anderem Abtreibungen, näher erläutert werden.

Zweck der Erwägungsgründe ist es, die wichtigsten Bestimmungen des verfügenden Teils in knapper Form zu begründen¹. Die Bezugnahme in den Erwägungsgründen soll somit als Ergänzung und Grundlage für die Auslegung der entsprechenden Bestimmung über den Zugang zu sexuellen und reproduktiven Rechten dienen.

In den Erwägungsgründe müssen die Organe nachweisen, dass sie innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeiten gehandelt haben, dass die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und dass die Maßnahmen der Union nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen. Die Erwägungsgründe sind daher für die Gültigkeit eines Rechtsakts von entscheidender Bedeutung. Dies wurde vom EuGH in ständiger Rechtsprechung bestätigt. Der fragliche Erwägungsgrund erfüllt daher nicht die Bedingungen des Artikels 296 AEUV.

Indem er so ausgelegt werden kann, dass die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, mit denen das Recht auf Abtreibung dort legal zugänglich gemacht wird, einer Bewertung durch die Kommission unterliegen, könnte ein Präzedenzfall geschaffen werden.

Malta wird sich daher der Stimme enthalten, obwohl es aufgrund des Protokolls Nr. 7 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Malta² vollständig von der Verpflichtung zur Umsetzung und Durchführung der EU-Rechtsvorschriften über Abtreibung ausgenommen ist.

Die Slowakei hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Die Slowakische Republik nimmt den endgültigen Kompromisstext der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten zur Kenntnis.

Die Slowakische Republik setzt sich weiterhin uneingeschränkt für die Stärkung der Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Bekämpfung aller Formen von Gewalt und Diskriminierung ein. In diesem Zusammenhang möchte die Slowakische Republik an ihren Standpunkt zur Aufnahme des Begriffs „Geschlechtsidentität“ in die Artikel 22 und 23 der Richtlinie erinnern.

¹ Leitlinie 10 des Gemeinsamen Leitfadens des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken

² https://eur-lex.europa.eu/eli/treaty/acc_2003/act_1/pro_7/sign/deu

Artikel 12 der Verfassung der Slowakischen Republik verbietet Diskriminierung und garantiert allen Menschen gleiche Rechte. Die Slowakische Republik setzt sich zwar uneingeschränkt für den Schutz aller Opfer ohne Diskriminierung ein, hält es jedoch nicht für erforderlich, den Begriff „Geschlechtsidentität“ gesondert hervorzuheben oder zu betonen, da der durch die Richtlinie gewährte Schutz für alle Opfer gleichermaßen gilt.

Die Slowakische Republik erinnert ferner daran, dass gemäß Artikel 52a der Verfassung der Slowakischen Republik (Verfassungsgesetz Nr. 255/2025 Slg.) im slowakischen Verfassungsrahmen das biologisch bestimmte Geschlecht eines Mannes und einer Frau anerkannt wird. Nach den 2025 angenommenen Verfassungsänderungen erkennt die slowakische Rechtsordnung die objektive biologische Realität als einzigen entscheidenden Faktor für die rechtliche Einordnung auf staatlicher Ebene an. Die Slowakische Republik weist darauf hin, dass die Richtlinie keine autonome Definition dieses Begriffs im Unionsrecht enthält und dass ihre Umsetzung weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Die Auslegung und Anwendung des Begriffs „Geschlechtsidentität“ erfolgt daher im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung und den nationalen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik.

Darüber hinaus erinnert die Slowakische Republik in Bezug auf Erwägungsgrund 13 und den Verweis auf Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit daran, dass die Europäische Union über keine allgemeine Zuständigkeit im Bereich der Gesundheitspolitik verfügt. Gemäß Artikel 168 Absatz 7 AEUV fallen die Festlegung der Gesundheitspolitik sowie die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Die Slowakische Republik geht daher davon aus, dass die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten uneingeschränkt achten und keine neuen Verpflichtungen schaffen, die über die in den Verträgen und den nationalen Verfassungsrahmen vorgesehenen Verpflichtungen hinausgehen. Vor diesem Hintergrund wird sich die Slowakische Republik bei der Abstimmung der Stimme enthalten und sich weiterhin für den Schutz der Rechte von Opfern einsetzen.